



Ausbildungsberechtigung im Handwerk

...in zulassungspflichtigen Handwerken

In den zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A) darf ausbilden, wer die Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll oder in einem mit diesem verwandten Handwerk bestanden hat.

Ausbildungsberechtigt sind auch Diplom-Ingenieure und staatlich geprüfter Techniker, sofern die entsprechende Abschlussprüfung dem Ausbildungsberuf entspricht. Ebenso sind Personen, die über eine Ausübungsberechtigung nach den §§ 7 a oder b HwO oder über eine Ausnahmegewilligung gem. § 8 HwO für das Handwerk verfügen, in dem ausgebildet werden soll, ausbildungsberechtigt. Alle genannten Personen müssen den Teil IV der Meisterprüfung oder die Ausbildereignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Prüfungen werden von der Handwerkskammer und auch von einigen Innungen angeboten.

...in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben

In den zulassungsfreien Handwerken (Anlage B 1) und den handwerksähnlichen Gewerben (Anlage B 2), für die Ausbildungsordnungen erlassen worden sind (z. B. Bodenleger, Kosmetiker, Bestatter), ist wie bei den zulassungspflichtigen Handwerken jeder Meister, Diplom-Ingenieur und staatlich geprüfter Techniker innerhalb seines Gewerkes ausbildungsberechtigt. Auch Gesellen mit angemessener Berufspraxis sind in dem Beruf ausbildungsberechtigt, in dem sie die Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt haben. Alle genannten Personen müssen die Ausbildereignungsprüfung oder den Teil IV der Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Prüfungen werden von der Handwerkskammer und auch von einigen Innungen angeboten.

...in kaufmännischen Ausbildungsberufen

In kaufmännischen Berufen darf in der Regel ausbilden, wer selbst über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Ausbildungsberuf sowie über eine angemessene Zeit der Berufserfahrung und die Ausbildereignungsprüfung verfügt. Für die Ausbildungsberufe Bürokaufmann/-frau und Kaufmann/-frau für Bürokommunikation ist auch der Handwerksmeister ausbildungsberechtigt.

Ausnahmegewilligung

Die Handwerkskammer Hamburg kann Personen, die die formalen Voraussetzungen zum Ausbilden nicht erfüllen, auf Antrag die fachliche Eignung zum Ausbilden widerruflich zuerkennen, sofern die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf geeignete Weise nachgewiesen werden.

Eignung der Ausbildungsstätte

Neben der fachlichen Eignung des Ausbilders muss die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung geeignet sein und die Zahl der Lehrlinge muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen.

Beratung und Information zur Ausbildung

Alle Fragen zur Ausbildungsberechtigung und zur Planung und Durchführung der Berufsausbildung beantworten Ihnen gern die:

Ausbildungsberatung der Handwerkskammer

Telefonnummer: 040 35905 – 261

E-Mail: berufsbildungsinfo@hwk-hamburg.de

Übersicht zur Ausbildungsberechtigung im Handwerk

Ausbildungsberechtigt ist, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung umfasst sowohl die erforderlichen beruflichen als auch die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Zulassungspflichtige Handwerke der Anlage A der HwO	Erforderliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erforderliche berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
* Meister	Meisterprüfung im dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll bzw. im verwandten Handwerk	
* Ingenieure / staatl. geprüfte Techniker	Studiengang bzw. Fachschulabschluss muss dem Ausbildungsberuf entsprechen	Teil IV der Meisterprüfung oder Ausbildereignungsprüfung
* Gesellen	Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HwO (Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf oder verwandten Beruf, 6 Jahre Gesellenpraxis, davon 4 in leitender Stellung)	Teil IV der Meisterprüfung oder Ausbildereignungsprüfung
* sonstige	- Ausnahmegewilligung gem. § 8 HwO (Personen, die über eine Ausnahmegewilligung in einem dem Ausbildungsberuf entsprechenden Handwerk verfügen) - In Ausnahmefällen kann die fachliche Eignung zum Ausbilden von Lehrlingen von der HwK auf Antrag zuerkannt werden (ggf. Fachkundeprüfung erforderlich)	Teil IV der Meisterprüfung oder Ausbildereignungsprüfung

Zulassungsfreie Handwerke der Anlage B 1 der HwO Handwerksähnliche Gewerbe der Anlage B 2 der HwO mit Ausbildungsordnungen	Erforderliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erforderliche berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
* Meister	Meisterprüfung im dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll bzw. im verwandten Handwerk	
* Ingenieure / staatl. geprüfte Techniker	Studiengang bzw. Fachschulabschluss muss dem Ausbildungsberuf entsprechen	Ausbildereignungsprüfung oder Teil IV der Meisterprüfung
* Gesellen	Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf oder verwandten Beruf und angemessene Zeit der Berufstätigkeit	Ausbildereignungsprüfung oder Teil IV der Meisterprüfung
* Sonstige	In Ausnahmefällen kann die fachliche Eignung zum Ausbilden von Lehrlingen von der HwK auf Antrag zuerkannt werden (ggf. Fachkundeprüfung erforderlich)	Ausbildereignungsprüfung oder Teil IV der Meisterprüfung